

# Ergänzungssatzung der Fl.-Nr. 1484 TF und 1484/1 im Ortsteil Tabertshausen

Gemeinde Aholming, Gemarkung Aholming  
Fassung vom 28.09.2021

---

## Begründung:

Der Gemeinderat hat am 26.04.2021 gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen, dass im Bereich des Ortsteiles Tabertshausen - wie im beigefügten Lageplan farbig dargestellt – folgende Flurnummern

Fl.-Nr. 1484 TF, 1484/1 und Fl.-Nr. 1485 TF,

der Gemarkung Aholming in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tabertshausen einbezogen und somit der Ortsteil abgerundet wird.

Die dem Ortsteil zuzuordnenden Flächen sind im gemeindlichen Flächennutzungsplan derzeit wie folgt ausgewiesen.



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming (nicht maßstäblich)  
Rot. Ergänzungssatzung der Fl.-Nr. 1484 TF und 1484/1 im Ortsteil Tabertshausen

- Landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Parzelle befindet sich im Osten des Ortsteils und schließt direkt an das bestehende Siedlungsgebiet an. Derzeitig wird die Fläche landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Nördlich bzw. westlich schließen weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an (Ackerflächen). Im Südwesten, Süden und Osten befinden sich bereits bestehende Wohngebäude und Hofstellen. Östlich des Vorhabens befindet sich ebenfalls die Alte Plattlinger Straße (Gemeindeverbindungsstraße), welche im Süden an die Aholminger Straße anschließt.

Der Großteil des im Zusammenhang bebauten Bereiches (Ortsteil) ist als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Der Ortsteil beherbergt verschiedene Betriebe, Hofstellen und Wohngebäude, was den Gebietscharakter (im Sinn des § 5 BauNVO) unterstreicht. Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist eine dorfgebietspezifische Bebauung für den örtlichen Bedarf möglich.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind, wie im Lageplan festgelegt, umzusetzen. Ziel dieser Maßnahmen ist eine Ortsrandeingrünung im Westen bzw. im Norden hin zur freien Landschaft zu schaffen.

Die Ergänzungssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Die Erschließung ist gesichert. Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung und Abwasseranlage ist möglich. Allgemeine Grundsätze und Auflagen der Baugenehmigung (Regenwasserversickerung, Versiegelungsgrad usw.) bleiben hiervon unberührt.

Die einbezogene Fläche der Fl.-Nr. 1484 TF und 1484/1 ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt. Der allgemeine Grundsatz des § 34 BauGB, wonach sich die Neubebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen hat, wird erfüllt.

Aholming, den .....

.....

Martin Betzinger  
1. Bürgermeister